

# Statuten

## 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Verein Freier Kindergarten Stäfa“ besteht in Stäfa ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

## 2 Zweck des Vereins

Der Verein betreibt eine Waldspielgruppe und eine Spielgruppe mit dem Namen „Spielgruppe Sunnehuus“ durch ausgebildete Spielgruppenleiterinnen für Kinder ab 2 Jahren. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

## 3 Mitgliedschaft

### 3.1 Aktivmitglieder

Aktive Vereinsmitglieder sind Einzelpersonen oder Familien, von denen mindestens 1 Kind die Spiel- und Waldgruppe Sunnehuus besucht.

Mit der Mitgliedschaft erklären sie sich den Vereinsstatuten und den bestehenden Reglements einverstanden.

### 3.2 Aufnahme

Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt durch den Vorstand. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Vereinsstatuten und das Reglement für den Betrieb der Spielgruppe.

### 3.3 Passivmitglied

Als Passivmitglied können alle Personen aufgenommen werden, die in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen und die den Verein durch regelmässige jährliche Zuwendung unterstützen.

### 3.4 Stimmrecht

Aktiv- und Passivmitglieder sind stimmberechtigt.

## 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren
- die Mitgliederversammlung

### 4.1 Die Generalversammlung

#### 4.11 Ordentliche Generalversammlung

Zur Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im voraus eingeladen. Ordentlicherweise findet die Generalversammlung innert 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

#### 4.12 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlung werden einberufen auf

- Beschluss einer Generalversammlung
- Beschluss des Vorstandes
- Schriftliches und begründetes Begehren von mindestens einem Drittel der Aktivmitglieder

#### 4.13 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 aller Aktiv- und Passivmitglieder erschienen sind. Die Beschlussfassung geschieht durch das absolute Mehr aller an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Spielgruppenleiterinnen nehmen an den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen mit beratender Stimme teil.

Für die Abstimmung zur Auflösung des Vereins oder dem Zusammenschluss mit einer anderen Organisation ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Aktivmitglieder und die Zustimmung von wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

#### 4.14 Geschäftsführung der Generalversammlung

Der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes führt den Vorsitz in der Generalversammlung; das Protokoll wird vom Aktuar geführt.

#### 4.15 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht drei Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangen.

#### 4.16 Ausstand

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

#### 4.17 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- b. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten
- c. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d. Genehmigung des Budgets
- e. Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand
- f. Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
- g. Vornahme von Statutenänderungen
- h. Auflösung der Vereins oder dessen Zusammenschluss mit einer anderen Organisation
- i. Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder von Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte
- j. Beratung von Mitgliederanträgen, die dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind. (Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden und die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, können nur mit der Zustimmung aller Vorstandmitglieder behandelt werden.)

## 4.2 Der Vorstand

Wahlberechtigt in den Vorstand sind Aktiv- und Passivmitglieder des Vereins.

#### 4.21 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus 4 bis 5 Aktiv- oder Passivmitgliedern zusammen.

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten
- b. dem Vizepräsidenten und Aktuar
- c. dem Kassierer
- d. 1 bis 2 Beisitzern

Präsident, Vizepräsident und Kassierer sind Kraft ihres Amtes Aktivmitglieder.

#### 4.22 Amtsdauer

Präsident und Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Sie sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind. Ein freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

#### 4.23 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung sollte mind. 10 Tage im voraus geschehen; in dringenden Fällen kann diese Frist auch verkürzt werden.

#### 4.24 Beschlussfassung

- a. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- b. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.
- c. Über andere als in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden und nur wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären.
- d. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

#### 4.25 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Ihm obliegt die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Wahrung der Vereinsinteressen.
- b. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- c. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident anstelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied anstelle des Vizepräsidenten
- d. Bewilligung aller Ausgaben
- e. Festsetzung des Salärrahmens für die Spielgruppenleiterinnen inklusive Teuerungsausgleich
- f. Festsetzung des Spielgruppenbeitrages
- g. Reduktion des Spielgruppenbeitrages in Härtefällen
- h. Einberufung der Generalversammlung
- i. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Spielgruppenbetriebes
- j. Anstellung und Überwachung der für den Betrieb der Spielgruppe nötigen Spielgruppenleiterinnen
- k. Ausarbeitung aller für den Betrieb der Spielgruppe erforderlichen Reglements.

#### 4.26 Vergütung des Vorstands

Die Vergütung ist in einem gesonderten Finanz-Reglement festgehalten.

### 4.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins wird von zwei Rechnungsrevisoren vorgenommen.

## 4.4 Die Mitgliederversammlung

### 4.41 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder den Spielgruppenleiterinnen einberufen, um über den laufenden, mit dem Betrieb der Spielgruppe zusammenhängenden Angelegenheiten zu informieren.

## 5 Finanzierung

### 5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a. Mitgliederbeiträgen von Aktivmitgliedern
- b. Mitgliederbeiträgen von Passivmitgliedern
- c. Spielgruppenbeiträgen
- d. Zuwendungen von Behörden, Vereinen und Privaten
- e. Zinsen des Vereinsvermögens
- f. Standaktionen

### 5.2 Festsetzung der Vereinsbeiträge und Spielgruppenbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich von der Generalversammlung festgelegt und gelten für das entsprechende Spielgruppenjahr. Die Spielgruppenbeiträge werden vom Vorstand festgelegt und bei Bedarf geändert.

### 5.3 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag ist bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen. Durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages (innerhalb der Frist) erfolgt die Aufnahme in den Verein.

### 5.4 Spielgruppenbeiträge

Der jährliche Spielgruppenbeitrag ist jeweils quartalsmässig nach Rechnungsstellung (auch während der Schulferien) zu bezahlen. Bei Eintritt während eines laufenden Monats ist der ganze Monat zahlbar.

### 5.5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 5.6 Versicherung

Die Kinder welche die Spielgruppe besuchen sind von deren Eltern oder Erziehungsberechtigten gegen Unfälle und Haftpflichtansprüche zu versichern.

## 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt und endet in Übereinstimmung mit dem Schuljahr.

## 7 Schuljahr

Das Schuljahr entspricht demjenigen des Kantons Zürich und beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

## 8 Austritt von Aktivmitgliedern

### 8.1 Probezeit

Der erste Monat nach der Aufnahme in den Verein gilt als Probezeit; ein Austritt ist jederzeit unter schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten sofort möglich. Der Spielgruppenbeitrag wird jedoch für den laufenden Monat geschuldet.

### 8.2 Vereinsmitgliedschaft

Ab zweitem Mitgliedschaftsmonat kann die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft nur noch auf den 31.10., 31.01., 30.04. und 31.07. des jeweiligen Jahres erfolgen. Die Frist beträgt einen Monat. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## 9 Austritt von Passivmitgliedern

Die Kündigung der Passivmitgliedschaft ist jährlich zur Generalversammlung möglich und muss schriftlich erklärt werden. Eine Rückerstattung des Vereinsbeitrages entfällt.

## 10 Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und sich eine Mehrheit von zwei Dritteln dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit anderen Organisationen beschliessen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder des Zusammenschlusses entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

## 11 Schlussbestimmungen

Die Statuten sind am 22. Januar 2008 mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft getreten und ersetzen alle vorgegangenen Statuten. Am 3. September 2010 wurde auf der Generalversammlung die Änderung des Vereinsnamens und damit die Anpassung des 1. Punkt "Name und Sitz des Vereins" verabschiedet. Zudem erfolgte in diesem Zusammenhang die Anpassung des Namens unter 3.1 "Aktivmitglieder".